

Entwurf

//////////

Vertrag

der Gemeinschaft von Bürgern
Homosexuelle Interessengemeinschaft Berlin (HIB)

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen folgenden Bürgern: siehe Anlage

§1

Aufgaben und Ziele

Die Gemeinschaft hat das Ziel, die Lebensbedingungen ihrer Mitglieder durch die Schaffung gemeinschaftlicher Freizeiteinrichtungen zu verbessern und darüberhinaus das Ansehen der homosexuellen Bürger zu heben.

§2

Inhalt des Vertrages

Die Gemeinschaft beschließt zur Erreichung dieses Zieles mit ihrer Bildung durch gemeinschaftliche Aufwendungen und Arbeitsleistungen die Schaffung von Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung.

§3

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die notwendigen Leistungen zur Erreichung des Vertragszwecks zu erbringen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die gemeinschaftlichen Interessen zu wahren.
- (2) Die Geldleistungen werden von den Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen.
Die Geldleistungen bestehen aus einmaligen Aufwendungen für die Schaffung bzw. die Einrichtung des Objektes und aus ständigen Aufwendungen für die Unterhaltung in Form eines Mitgliedsbeitrags.
Die Höhe der Anteile für jedes Mitglied wird durch die Vollversammlung festgelegt.
- (3) Arbeitsleistungen dienen insbesondere der baulichen und maleremäßigen Instandsetzung und Instandhaltung des Objektes und werden von allen Mitgliedern gemeinsam erbracht.
- (4) In Ausnahmefällen können Arbeitsleistungen für Geldleistungen erbracht werden und umgekehrt.
- (5) Für Mitglieder mit geringem Einkommen, zum Beispiel für Studenten, können niedrigere Anteile festgelegt werden.

§4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die geschaffenen Einrichtungen einzeln und in Gemeinschaft zu nutzen.

§5

Eigentumsverhältnisse

(1) Die von den Vertragspartnern eingezahlten Beträge werden gemeinschaftliche Eigentum. Die durch gemeinschaftliche Arbeit geschaffenen Sachen werden gemeinschaftliches Eigentum.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum ist Gesamteigentum. Die Mitglieder können darüber nur gemeinschaftlich verfügen.

§6

Erfüllung von Verpflichtungen

(1) Die Mitglieder erfüllen die Verpflichtungen, die sich aus der gemeinschaftlichen Tätigkeit ergeben, als Gesamtschuldner. Forderungen und andere Rechte stehen ihnen als Gesamtgläubiger zu.

(2) Reicht das gemeinschaftliche Eigentum zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen nicht aus, verpflichten sich die Mitglieder, zu gleichen Teilen den Fehlbetrag zu erstatten.

§7

Vertretung der Gemeinschaft

Die Vertretung der Gemeinschaft erfolgt durch Beauftragte. Die Wahl der Beauftragten erfolgt durch die Vollversammlung.

§8

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Das Ausscheiden aus der Gemeinschaft erfolgt durch Kündigung mit einer Frist von.....

(2) Der ausgeschiedene Vertragspartner hat Anspruch auf Ausszahlung seines Anteils an gemeinschaftlichen Eigentum.

§9

Beendigung der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft endet durch Aufhebung des Vertrages.

(2) Im Falle der Aufhebung des Vertrages wird das gemeinschaftliche Eigentum wertmäßig zu gleichen Teilen an die Mitglieder verteilt.

§10

Schlußbestimmung

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der §§ 266 bis 273 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juli 1975 abgeschlossen.

Dieser Vertrag wird dem zuständigen staatlichen Organ zur Registrierung vorgelegt.

Der Vertrag tritt mit seiner Registrierung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1976